

Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage in Thüringen muss wieder auf den Tisch

Polizistinnen und Polizisten engagieren sich im Dienst in besonderem Maße für die Sicherheit im Freistaat ein. Dabei setzen sie immer wieder ihre eigene Gesundheit aufs Spiel. Dieses besondere Engagement wurde auch in Thüringen durch die Ruhegehaltsfähigkeit gewürdigt. Mit Übertragung der Polizeihöhe auf die Länder wurde diese abgeschafft. Das ist nun fast zwei Jahrzehnte her. Seitdem fordern die DPoIG, aber auch andere Polizeigewerkschaften die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage in Thüringen. Leider bislang erfolglos.

Anders sieht es in anderen Bundesländern und beim Bund aus. Dort hat man den besonderen Wert der Polizeiarbeit erkannt, und die Ruhegehaltsfähigkeit wieder eingeführt, beziehungsweise diese fest eingeplant. So profitieren die Kolleg(inn)en auch nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst von den gezahlten Zulagen.

Thüringen darf nicht Schlusslicht sein

Es ist schon zu viel Zeit der Tatenlosigkeit vergangen. Schließlich verlieren die Kolleg(inn)en, welche in den Ruhestand wechseln, bares Geld und einen Großteil der Anerkennung für ihren Einsatz im Berufsleben. Andere Bundesländer haben gezeigt, dass Umdenken möglich ist. Nun ist auch der Freistaat aufgefordert, die bisher

an den Tag gelegte Tatenlosigkeit zu überwinden.

Als DPoIG in Thüringen werden wir keinen weiteren Aufschub dulden. Gerade vor den anstehenden Wahlen sollten sich alle Parteien positionieren. Sie müssen ihre konkreten Vorstellungen darüber, was ihnen die Polizeiarbeit wert ist, auf den Tisch legen. Mit bloßen Lippen-

bekennnissen, denen keine Taten folgen, werden wir uns nicht zufriedengeben. Hier sind wir uns auch der Unterstützung durch den dbb gewiss.

Ruhestandsfähigkeit zum 1. Januar 2022 wieder einführen

Wir fordern von allen Parteien sich dafür einzusetzen, dass

die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage zum 1. Januar des kommenden Jahres wieder eingeführt wird. Gefragt ist neben den Parteien der Regierungskoalition auch die Thüringer CDU. Es liegt auch in ihrer Macht, bei den Verhandlungen zur Aufstellung des Landeshaushaltes für 2022 darauf hinzuwirken, dass die Ruhestandsfähigkeit in den Landeshaushalt aufgenommen wird.

Ebenso bitten wir die FDP sich für eine entsprechende Lösung einzusetzen. Ob, und wie es zur Wiederaufnahme der Ruhestandsfähigkeit der Polizeizulagen kommt, darüber werden wir unsere Leser(innen) auf dem Laufenden halten.

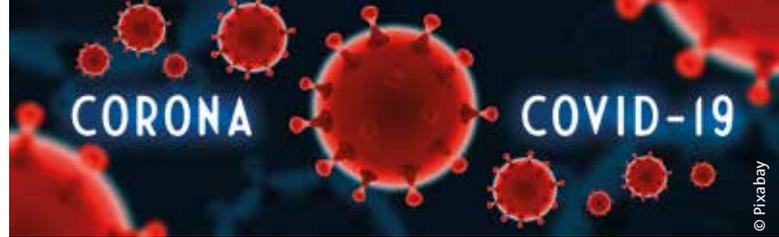


Polizeizulagen müssen sich wieder im Ruhegehalt niederschlagen

Impressum:

Landesverband
und Redaktion:
Deutsche Polizeigewerkschaft
Thüringen e. V. unter Vorsitz von
Jürgen Hoffmann (V. i. S. d. P.)
Schwerborner Straße 33
99086 Erfurt
Tel.: 0361.2657097
Fax: 0361.2658959
E-Mail:
presse@DPoIG-Thueringen.de
Twitter: @DPoIGThueringen
ISSN 09 45 – 05 13

Autoren sind in den Beiträgen
bezeichnet und der Redaktion
namentlich bekannt.



Infektion mit dem COVID-19-Virus als Dienstunfall anerkennen

Seit einem Jahr bestimmt die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus unser gesamtes Leben. Es gibt wohl keinen Bereich, der nicht von den eingeleiteten Maßnahmen betroffen ist.

Besonders gefährdet sind jedoch diejenigen, welche berufsbedingt im steten Kontakt mit Menschen stehen müssen. Das betrifft natürlich in erster Linie medizinische und Pflegeberufe. Aber nicht nur diese. Unsere Kolleg(inn)en, welche bedingt durch ihre Aufgaben im direkten Kontakt zu Menschen stehen müssen, setzen sich täglich der Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus aus.

Dies war der Anlass für ein gemeinsames Schreiben des tbb sowie der Fachgewerkschaften DPoIG, DGVV und BSBD Thüringen an den Thüringer Ministerpräsidenten, Bodo Ramelow. In diesem setzte sich der tbb im Namen seiner Fachgewerkschaften und der durch sie organisierten Beamten dafür ein, dass für die Kolleg(inn)en, die durch ihre Tätigkeit regelmäßig Kontakt zu Dritten haben, eine COVID-19 Erkrankung in die Liste der Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen wird. Als Minimum müssen Regelungen zur Ansteckung mit COVID-19 im Berufsalltag erlassen werden, die eine Beweisführung für Betroffene erleichtern.

Dabei ist zwischen dem Arbeitsunfall für Tarifbeschäftigte und dem Dienstunfall für Beamte zu unterscheiden, wie der tbb auch auf seiner Webseite informiert.

► COVID-19 als Arbeitsunfall (Quelle DGUV)

Für gesetzlich Unfallversicherte (Tarifbeschäftigte) hat die

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Empfehlungen für die Anerkennung einer Infektion mit SARS-CoV-2 als Versicherungsfall erarbeitet:

Erfolgt eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infolge einer versicherten Tätigkeit, ohne dass die Voraussetzungen einer Berufskrankheit vorliegen, kann die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen.

Dies setzt voraus, dass die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit (Beschäftigung, [Hoch-]Schulbesuch, Ausübung bestimmter Ehrenämter, Hilfeleistung bei Unglücksfällen o. a.) zurückzuführen ist.

In diesem Rahmen muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person („Indexperson“) nachweislich stattgefunden haben und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt die Erkrankung eingetreten beziehungsweise der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein.

Die Intensität des Kontaktes bemisst sich dabei vornehmlich nach der Dauer und der örtlichen Nähe.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20. August 2020 geht von einer Kontaktdauer von mindestens 15 Minuten bei einer räumlichen Entfernung von weniger als eineinhalb bis zwei Metern aus. Im Einzelfall kann auch ein zeitlich kürzerer Kontakt ausreichen,

wenn es sich um eine besonders intensive Begegnung gehandelt hat. Umgekehrt kann dies für einen längeren Kontakt gelten, obwohl der Mindestabstand eingehalten wurde.

Lässt sich kein intensiver Kontakt zu einer Indexperson feststellen, kann es im Einzelfall aber ausreichen, wenn es im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld (zum Beispiel innerhalb eines Betriebs oder Schule) der betroffenen Person nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen bei der versicherten Tätigkeit vorgelegen haben. Dabei spielen Aspekte wie Anzahl der nachweislich infektiösen Personen im engeren Tätigkeitsumfeld, Anzahl der üblichen Personenkontakte, geringe Infektionszahlen außerhalb des versicherten Umfeldes, räumliche Gegebenheiten wie Belüftungssituation und Temperatur eine entscheidende Rolle.

Hat der Kontakt mit einer Indexperson auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg stattgefunden und ist in der Folge eine COVID-19-Erkrankung aufgetreten, kann unter den aufgeführten Bedingungen ebenfalls ein Arbeitsunfall vorliegen. Insbesondere ist hier an vom Unternehmen organisierte Gruppenbeförderung oder Fahrgemeinschaften von Versicherten zu denken.

Im Ergebnis ist in jedem Einzelfall eine Abwägung erforderlich, bei der alle Aspekte, die für oder gegen eine Verursachung der COVID-19-Erkrankung durch die versicherte Tätigkeit sprechen, zu berücksichtigen sind. Nur die Infektion, die in-

folge der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles.

► COVID-19 als Dienstunfall

Der Beamte befindet sich in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zu seinem jeweiligen Dienstherrn (Art. 33 Abs. 4 GG). Adressat seiner Dienstleistung ist und bleibt die Allgemeinheit. Bei Beamten wird vom Gesetz und vom Dienstherrn verlangt, dass sie in bestimmten Positionen in gewissem Umfang das Risiko auf sich nehmen, bei der Dienstausbübung die Beeinträchtigung persönlicher Rechtsgüter (zum Beispiel Gesundheit) zu riskieren. In manchen Bereichen wie der Polizei reicht dies bei Einsätzen sogar bis hin zur Gefährdung des eigenen Lebens. Im Gegenzug ist der Dienstherr im Falle eines Dienstunfalles nach den Versorgungsgesetzen von Bund und Ländern als Ausprägung der allgemeinen Fürsorgepflicht (§ 45 BeamStG) zur besonderen Unfallfürsorge verpflichtet.

Beamte(innen) sind über die Dienstunfallfürsorge ihres Dienstherrn abgesichert. Dabei ist jede Behörde für die Ausgestaltung des Verfahrens der Unfalluntersuchung selbst verantwortlich. Es gibt keine (einheitliche) Handlungsempfehlung und zudem aufgrund des föderalisierten Beamtenrechts Unterschiede zwischen den 17 Dienstherrn. Ob eine COVID-19-Infektion als Dienstunfall anerkannt werden kann, ist daher nicht pauschal beantwortbar.

Bekannt wurde, dass Anträge von Beamte(innen) auf Anerkennung der Infektion als Dienstunfall mit der Begründung abgelehnt wurden, es liege eine Pandemielage vor. Diese bedinge eine Allgemeingefahr, da in einem bestimmten Gebiet

alle Menschen mehr oder minder gleich bedroht seien. Mit einer Infektion realisiere sich also kein in der konkreten Tätigkeit liegendes Risiko.

Hat eine Beamtin oder ein Beamter also den Verdacht, dass eine vorliegende Infektion während der Ausübung des Dienstes geschehen ist, sollte auf jeden Fall eine Dienstunfallanzeige beim Dienstvorgesetzten erfolgen. Auch sollten umfassende Aufzeichnungen der beruflichen und privaten Kontakte erstellt werden, um gegebenenfalls rekonstruieren zu können, wann und wo sowie durch wen es zur Infektion kam. In Thüringen ist dies in §§ 25 ff. ThürBeamtVG geregelt.

Gemäß § 26 ThürBeamtVG ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist.

Die rechtlichen Voraussetzungen besagen unter anderem,

dass der jeweilige Infektionszeitpunkt eindeutig bestimmbar sein und ein Ursachenzusammenhang zwischen der Infektion, der dienstlichen Tätigkeit und der Erkrankung bestehen müsse. Die Beweislast liegt dabei beim betroffenen Beamten.

Das BVerwG hält es im Rahmen des Dienstunfallrechts demnach für „fast ausnahmslos“ ausgeschlossen, dass sich die Ansteckung mit einer Infektionskrankheit mit der erforderlichen Genauigkeit bestimmen lässt (BVerwG, Beschl. v. 19. Januar 2006 – 2 B 46.05, juris, Rn. 6; für zwei seltene Ausnahmen bezüglich einer Borreliose beziehungsweise eines Zeckenbisses s. BVerwG, Urt. vom 25. Februar 2010 – 2 C 81/08, juris, Rn. 14–16; OVG Saarland, Urt. v. 22. April 2009 – 1 A 155/08, juris, Rn. 31–36). Hinzu kommt, dass es angesichts der Pandemielage mit umfassenden Ansteckungsmöglichkeiten im Privatsektor in aller Regel nicht ausgeschlossen ist, dass sich der Beamte im Privatleben angesteckt hat, da selbst in Zeiten eines weiten Kontakt-

verbotes regelmäßig noch Kontakte zu etwaigen unter demselben Dach lebenden Angehörigen und zu anderen Mitmenschen, etwa beim Einkaufen, existieren.

Ein Ursachenzusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit liegt demnach nur dann vor, wenn das Infektionsereignis „über das allgemeine Ansteckungsrisiko hinaus in besonderer Weise durch die Dienstausübung verursacht wurde“. Zu denken wäre dabei zum Beispiel daran etwa durch vorsätzliches Anspucken eines Polizeibeamten durch eine infizierte Person (Beispiel, keine gesicherte Rechtsprechung). Bei dienstlichen Alltagssituationen wie dem üblichen Umgang mit Kollegen liege in einer Pandemie jedoch ein allgemeines Risiko vor, das derzeit alle treffen könne.

Der Gesetzgeber hat die generelle Möglichkeit, sich im Dienst mit einer Infektionskrankheit anzustecken gesehen und in § 26 Abs. 3 ThürBeamtVG aufgeschrieben. Dies gilt je-

doch nur für Krankheiten, die in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt sind.

DPoIG fordert unverzügliches Handeln

Zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe des POLIZEISPIEGELS lag noch keine Antwort des Ministerpräsidenten, Bodo Ramelow, an den tbb vor. Auch dies ist ein Grund, schnelles Handeln seitens der Landesregierung einzufordern. Tagtäglich werden unsere Kolleg(inn)en im Berufsalltag der Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus ausgesetzt. Bekannt ist, dass ein Krankheitsverlauf schwerwiegend und mit Spätfolgen verlaufen kann. Hier ist es wohl nicht zu viel verlangt, dass unsere Kolleg(inn)en im Falle einer Infektion auf die bestmögliche Unterstützung durch den Dienstherren zählen können. Das Thema Corona und Infektiosität ist seit nunmehr einem Jahr bekannt. Warum bislang noch nicht gehandelt, und eine Infektion nicht als Dienstunfall anerkannt wird, bleibt ein Rätsel. *tbb/RS*

Probleme im Dienstalltag benennen und thematisieren

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben im vergangenen POLIZEISPIEGEL unsere Umfrage gestartet, um zu ergründen, ob die im vergangenen Jahr an uns herangetragenen Probleme in den verschiedenen Bereichen der Thüringer Polizei Einzelfälle sind, oder ob es sich um ein strukturelles Problem handelt.

Überrascht hat uns die Vielzahl der eingegangenen Antworten, welche sowohl von Mitgliedern unserer Gewerkschaft als auch von Kolleg(inn)en ka-

men, welche nicht Mitglied der DPoIG Thüringen sind. Bemerkenswert ist die Vielschichtigkeit der eingegangenen Stellungnahmen, Meinungen und Bewertungen in den einzelnen Antworten.

Aktuell gehen noch immer Antworten bei uns ein, sodass uns eine abschließende Bewertung derzeit nicht möglich ist. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, mit der Auswertung in der kommenden

Ausgabe des POLIZEISPIEGEL zu beginnen.

Ebenso werden wir den angekündigten zweiten Fragenkomplex in dieser Ausgabe noch nicht veröffentlichen. Dies auch deshalb, da diese Fragen nach Auswertung der eingegangenen Antworten spezifiziert werden sollen.

Als DPoIG Thüringen möchten wir uns ausdrücklich für die rege Teilnahme an unserer Aktion, die Vielschichtigkeit der vorgetragenen Problemstellungen sowie die darin zutage getretene



Offenheit durch die Kolleg(inn)en bedanken.

Eins können wir jedoch schon heute zielsicher feststellen: Es gibt zwischen den drei Polizeibehörden gewaltige Unterschiede in der Mitarbeiterzufriedenheit und Führungskultur.

*Euer Landesvorsitzender,
Jürgen Hoffmann*

Vielfältige Angebote für unsere Mitglieder

Mitglied in einer Gewerkschaft zu sein, bedeutet in erster Linie sich zusammenzuschließen, um eine starke Vertretung zur Durchsetzung der eigenen Interessen gegenüber dem Dienstherrn zu haben. Dies sowohl bei Tarifverhandlungen und der Übernahme der dort erzielten Ergebnisse für die Beamten als auch bei der Durchsetzung der eigenen Ansprüche gegenüber dem Dienstherrn. Beides bietet die DPoIG Thüringen ihren Mitgliedern, wobei der Rechtsschutz weit über das Notwendige hinausgeht.

Dies ist nicht selbstverständlich, wie man leicht erkennen kann, wenn man die Rechtsschutzangebote mit anderen gewerkschaftlichen Mitbewerbern vergleicht. Allein unsere Kooperation mit der ROLAND Rechtsschutz hat vielen zum Erfolg bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber dem Dienstherrn geholfen. Gleiches gilt selbstverständlich auch für unseren Rechtsschutzpartner des dbb. Darüber sowie über den Umfang unseres Rechtsschutzes haben wir bereits mehrfach im POLIZEISPIEGEL berichtet.

▣ Von einer großen Gemeinschaft profitieren

Gewerkschaftliche Arbeit ist um so erfolgreicher, je mehr Kolleg(inn)en sich zu einer Gemeinschaft zusammenschließen. Das erhöht den Druck gegenüber dem Dienstherrn.

Aber es sind nicht nur dienstliche Belange, bei denen man durch den Zusammenschluss in einer Gemeinschaft profitieren kann. DPoIG-Mitglieder profitieren auf vielfältige Weise von ihrer Mitgliedschaft. Das reicht bis in das Alltagsleben hinein.

Als eine große und starke Gemeinschaft ist es uns auch gelungen, in vielen Bereichen unseren Mitgliedern Angebote zu günstigen Konditionen zu unterbreiten. Diese Palette erstreckt sich vom Autokauf über günstige Mobilfunkangebote bis hin zu Versicherungs- und Reiseangeboten.

Diese Angebote sind so vielfältig, dass wir hier nur auf einige eingehen können.

▣ Jubiläumsbonus für junge Kolleg(inn)en

Der Kooperationspartner des dbb vorsorgewerk rund ums Banking, die BBBank, wird in diesem Jahr 100! Das Jubiläum wird mit vielen Aktionen für die Kund(inn)en gefeiert. Bis 31. März 2021 gibt es für Beamtenanwärter(innen) und junge Berufseinsteiger(innen) im öffentlichen Dienst 100 Euro Jubiläumsbonus, wenn diese ein Girokonto bei der BBBank eröffnen! Übrigens zusätzlich zu den 50 Euro Startguthaben, das weiterhin alle dbb Mitglieder und ihre Angehörigen erhalten – insgesamt also 150 Euro für neue Kontokunden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres!

Natürlich sollte die Entscheidung für ein Konto hauptsächlich vom Leistungsumfang abhängen, und da bietet die BBBank einiges an überzeugenden Funktionen – besonders beim sicheren Online-Banking und mobilen Bezahlen. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres fallen zudem keine Kontoführungsgebühren an.

▣ Sicher zu Hause arbeiten

Mit nur drei Versicherungen sind die meisten Risiken bei dienstlichen Tätigkeiten da-

heim abgedeckt. Es sollte aber unbedingt der konkrete Leistungsumfang der Policen überprüft werden.

Während der Hochphase der Corona-Pandemie sollen es bis zu 60 Prozent gewesen sein, die ihre Arbeit mit nach Hause nahmen. Kann man an Bequemlichkeit oder technischer Ausstattung Einschränkungen in Kauf nehmen, sollte das für den Versicherungsschutz nicht gelten. Denn auch in den eigenen vier Wänden kann während der Arbeitszeit einiges passieren, das teure Folgen haben kann.

Zwar findet das Arbeitsschutzgesetz auch beim mobilen Arbeiten Anwendung. Und soweit es als abhängige Beschäftigung ausgeübt wird, besteht der allgemeine Schutz über die gesetzliche Unfallversicherung beziehungsweise Unfallfürsorge. Allerdings ergeben sich schnell Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich unversicherter privater Verrichtung und versicherter betrieblicher Tätigkeit. Und selbst die detaillierteste Dienst- oder Betriebsvereinbarung zum mobilen Arbeiten kann nicht alle Eventualitäten vorhersehen und eindeutig regeln.

Das dbb vorsorgewerk empfiehlt daher drei Versicherungen, die unbedingt privat abgeschlossen werden sollten, wenn in der eigenen Wohnung oder dem eigenen Haus gearbeitet wird. Je nach persönlicher Situation sind dies die Unfallversicherung, Hausratversicherung oder die Privathaftpflicht.

▣ Vom Auto über Fitness und Hausrat bis hin zum Urlaub ist alles dabei

Die Angebote für unsere Mitglieder beschränken sich

nicht nur auf Versicherungen, sondern decken nahezu alle Lebensbereiche ab. Sattete Rabatte gibt es beim Fahrzeugkauf. Egal, ob Auto oder Zweirad, in unseren Angeboten ist sicher für jeden das richtige dabei. Wer nicht mit dem Auto verreisen möchte, findet sicher auch das richtige Reiseangebot. Und wer viel reist, möchte natürlich auch für die Zuhausegebliebenen erreichbar sein. Was liegt da näher, als auf eines der Mobilfunkangebote zurückzugreifen.

Der Lockdown lässt gegenwärtig viele gewohnte Aktivitäten nicht zu. Dennoch möchte man sich fit halten. Dies ist mit einem der vielen Angebote für Heimtrainer und Fitnessgeräte jederzeit möglich.

Aber auch Haushaltsgeräte und vieles mehr finden sich in unseren Angeboten – es lohnt sich für alle Mitglieder einmal in diesen nach dem Passenden zu suchen.

▣ Nützliche Links

Alle Angebote sind selbstverständlich unseren Mitgliedern vorbehalten. Nach einer Anmeldung steht allen eine breite Angebotspalette zur Verfügung. Hier einige nützliche Links:

- > www.dpolg-service.de
- > www.dbb-vorteilswelt.de/shopping
- > www.dbb.de/mitgliedschaft-service/rechtsschutz.html
- > www.thueringer-beamtenbund.de/service/partner-links
- > <https://dbbakademie.de/>
- > <https://shop.dbbverlag.de/>